Hygiene- und Pflegestandard Hilfe bei Nahrungsaufnahme	O2R14.13

Grundsätzliches:

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigen alle Pflegebedürftigen, die aufgrund körperlicher oder geistiger Schwächen nicht selbständig oder nur mit Hilfe essen oder trinken können. Angewiesen zu sein, auf Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, bedeutet großes bis existentielle Abhängigkeit von anderen. Viele Betroffene erleben neben der Hilflosigkeit der Situation „gefüttert“ zu werden, Schamgefühle und damit verbunden mehr oder weniger große Einbußen des Selbstwertgefühls.

Ziel:

Eine ausreichende, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung des Patienten wird gesichert.

Durchführung:

- Hygienische Händedesinfektion
- PSA bei Bedarf anlegen (Einmalhandschuhe, Schürze, Mundschutz, Kopfschutz)
- Mundgerechtes Vorbereiten der Nahrung
- Der Pflegebedürftige wird im Rahmen seiner vorhandenen Ressourcen bei der Nahrungsaufnahme unterstützt.
- Lagern und Vorbereiten des Pflegebedürftigen (sitzende/aufrechte Position)
- Kleiderschutz anlegen
- jedem Patienten sagen, was es zu Essen gibt
- Temperatur des Essens beachten (Gefahr der Verbrennungen)
- individuelle Wünsche des Patienten werden erfragt und mundgerecht vorbereitet
- ausreichend Getränke werden zu den Mahlzeiten serviert und gereicht
- Darreichung der Nahrung, es muss nicht die ganze Mahlzeit dargereicht werden (falls z.B. die Suppe oder der Nachtisch selbständig gegessen werden kann)
- Entsorgung der benötigten Materialien
- Säubern des Arbeitsbereiches
- Kenntnisvermittlung (keine Ernährungsberatung) über richtige Ernährung (z.B. Diabetiker) ausreichende Flüssigkeitszufuhr inklusive Beratung über Esshilfen
- Lagerung des Patienten

Wichtig:

Die geplante Hilfe bei der Nahrungsaufnahme muss auf der Basis der Pflegeanamnese ermittelt werden. Probleme und Ressourcen des Patienten sind im Pflegeplan zu berücksichtigen. Pflegeziele und die Pflegemaßnahmen sind individuell zu beschreiben (Pflegeplanung). Die Entwicklung des Pflegeprozesses ist im Pflegebericht zu dokumentieren und dient der Beurteilung und Anpassung.

Schutzmaßnahmen:

- Bei Bedarf PSA tragen

- Hygienische Händedesinfektion vor und nach Patientenkontakt

Qualifikation:

- 1 Pflegekraft bzw. Pflegehilfskraft nach Unterweisung und Erst- und Folgeunterweisung (jährlich) Umgang mit Lebensmittel und Unterweisung (Belehrung) gemäß § 43 IfSG. (Erstunterweisung durch Amtsarzt erforderlich)
- Bescheinigung muss AG vorliegen.

Dokumentation:

- Eintragung in den Durchführungsnachweis und Pflegebericht mit Handzeichen
- Eintragung in das Ein- und Ausfuhrprotokoll mit Handzeichen und Uhrzeit

Schutzmaßnahmen und Hinweise zu Infektionsgefahren:

Jeder Kontakt mit Patienten, insbesondere mit Körperflüssigkeiten, Urin, Stuhl, Blut und Sekret kann zu Infektionen führen.

Persönliche Schutzausstattungen (PSA) sind daher grundsätzlich entsprechend dem Bedarf zu verwenden. Insbesondere wenn Infektionserkrankungen bekannt sind.

Muss bei Tätigkeiten mit einer Durchnässung der PSA gerechnet werden, ist ein entsprechender Schutz (Wasserundurchlässige PSA) zu verwenden.

<u>PSA besteht aus</u>:

- Schutzbrille, oder Gesichtsschutz
- Fußschutz (auch Fusslinge; Schuhüberzieher)
- Handschutz (Schutzhandschuhe auch medizinisch)
- Schutzkleidung (Kurzarm, Langarm, Schürze)
- Mundschutz
- Kopfschutz medizinisch (Kopfhaube)

Hautpflege nicht vergessen!